

## **Fall 2: Staatshaftung**

Heute Vormittag rief Herr Eilig an und teilte uns folgenden Sachverhalt mit:

Gestern Nachmittag parkte er einen Transporter, der im Eigentum der Fa. Emil-Eilig-GmbH steht, auf dem öffentlichen Parkplatz vor der Kfz-Zulassungsstelle der Stadt, um für seine Firma einen neuen Firmenwagen zuzulassen. Zeitgleich wurde die Böschung, die die Hauptstraße vom Parkplatz abtrennt, von dem Geschäftsführer der Fa. Grün GmbH, Günther Grün, gemäht. Gerade in dem Moment, als Herr Eilig die Zulassungsstelle wieder verließ, vernahm er einen heftigen Schlag aus der Richtung, in der der Transporter stand, und beobachtete, dass Herr Grün den Rasenmäher abstellte, um den Transporter näher zu begutachten. Wie sich dann im anschließenden Gespräch zwischen Herrn Eilig und Herrn Grün herausstellte, hatte er entgegen den vereinbarten Vorgaben aus dem Vertrag mit der Stadt die Böschung nicht nach größeren Gegenständen wie Steine oder Flaschen abgesucht. Beim Mähen übersah er daher einen faustgroßen Stein, der dann gegen den dort geparkten Transporter geschleudert wurde und dabei einen erheblichen Schaden am Kotflügel verursachte. Laut der Begutachtung einer Kfz-Werkstätte, die Herr Eilig gleich gestern noch aufsuchte, kostet der Austausch des Kotflügels mit Montage ca. 1.176,- €. Herr Eilig bestand auf dem Ersatz dieser Kosten durch die Stadt.

**Frage: Zu Recht?**